

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei des Marktes Hengersberg (Büchereigebührensatzung)**

**vom 16.12.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Markt Hengersberg folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- 1) Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist derjenige Benutzer, auf dessen Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Falle minderjähriger Nutzer sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner Gebührenschuldner. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jeder Benutzer, der den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

## **§ 2 Gebührentatbestände, Gebührenhöhe**

- 1) Für die Ausleihe wird eine Jahres- oder Halbjahresgebühr bzw. eine Einzelgebühr (Ausleihgebühr) gemäß Absatz 2 Buchstabe e) erhoben. Sie berechtigt zur Ausleihe von Medien für ein Jahr (365 Tage) bzw. sechs Monate ab Entstehen der Gebühr.
- 2) Gebühren werden erhoben
  - a. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 5 €  
*- Erstaussstellung erfolgt gebührenfrei -*
  - b. bei Überschreitung der Leihfrist je Medium  
pro angefangene Woche 0,25 €
  - c. bei Mahnung oder Rückholung Auslagen  
(Beitreibungsgebühren)

- d. bei Ausleihe von Medien:
- i. durch Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und durch Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte gebührenfrei
  - ii. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 

Jahresgebühr	10,00 €
Halbjahresgebühr	5,00 €
Einzelgebühr je Buch	1,00 €

Alle Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 2
  - a. mit der Ersatzausstellung des Ausweises
  - b. am 3. Tage nach dem Rückgabetermin
  - c. mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner
  - d. mit Beginn des Gebührenzeitraums (365 Tage oder 6 Monate)
- 2) Die Gebührenschuld wird mit der Entstehung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, 21.12.2021  
MARKT HENGERSBERG

Christian Mayer  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.12.2021 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.21 angeheftet und am 10.01.2022 wieder entfernt.

***Die Satzung wurde zuletzt durch Änderungssatzung vom 27.03.2024 mit Wirkung zum 01.04.2024 geändert.***